

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. X. ad §. 207. seq. p. 398 seq. Registratur wegen geschehener
Confrontation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

stücke und Articul, worüber ich in Inquisitionen-
die an N. geschehene Nothzucht betreffend, werde
befraget werden, die rechte, reine, lautere und un-
verfälschte Wahrheit, ja alles was mir davon wis-
send, aussagen, und solches weder aus Freundschaft,
Feindschaft, Gunst, Gabe oder Geschenke noch ei-
niger andern Ursachen wegen, unterlassen will.
So wahr ic.

Nr. X.

ad §. 207. seq. p. 393. seq.

Registratur wegen geschehener Con-
frontation,

Act. d. 12. Sept. 1742.

Weil Inq. N. in seiner Antwort auf die peinlichen
Fragstücke alles verneinet, was Zeugen beia-
het, so sind heute dato die in actis retro bemerckte
Zeugen N. N. N. N. ins Amt bestellet, auch Inq.
dahin geholet worden, da denn Iudicium ohne fer-
neren Verzug geschritten ist

ad act. Confrontat.

Inq. Pamphili und Zeugens Sempr.

ad art. Inq. 9. 10.

Ob nicht Inquisit zuerst nach den Degen gegriffen
und selben entblöset?

ad art. probat. 6.

Wahr, daß Inq. zuerst vom Leder gezogen.

Inq. will davon nichts
wissen.

Testis hingegen bleibt
bey seiner ad act. prob.
gethanen Aussage, sagt
auch

auch darauf Inq. in faciem, daß er ja, ehe es noch der andere vermercket, nach den Degen gegriffen und solchen entblöset hätte.

Inq. siehet Zeugen an, verfärbet sich und spricht endlich, daß er, Inq., zuerst nach den Degen gegriffen und solchen entblöset, wäre falsch und erdichtet.

Test. bleibt bey seinem bejahren, vorgebend, er würde es nimmermehr sagen, wo es nicht die Wahrheit wäre. Inq. sollte sich doch erinnern und bedencken, daß, sobald der Entleibte die Worte: 2c. gesagt, er, Inquisit, ehe noch der Entleibte solches recht sehen und mercken können, den Degen hinter seinem Rücken vorgehohlet, entblöset, und auf jenen zugehauen.

Inq. sagt ganz bestürzt: so wüste er es nicht, wer zuerst nach den Degen gegriffen, wäre damahls in

größter

gröster Angst und Zorn
gewesen.

ad Art. inq. 8.

Ob nicht, nach geendigter action Inquisitens Degen
blutig gewesen?

probat. 10.

Wahr, daß nach geendigter action Inquisitens
Degen voller Blut gewesen?

Ben diesen und allen übrigen articeln, wor
über Zeuge mit Inq. zu confrontiren, wird es
gehalten, wie bey dem vorigen, und endlich
die Registratur beschlossen, ungesehr mit fol
genden Worten:

Worauf sich dieser actus confrontationis geen
diget, und Zeugen dimittiret, Inquis. aber wieder in
sein voriges Gefängniß gebracht worden. Daß son
sten alles so, wie hier niedergeschrieben worden, er
gangen sey, bezeugen durch ihre Unterschrift, die zu
gegen gewesene Gerichts-Personen. Nachrichtlich

N.

N.

N.

N.

Nr. XI.

ad 214. p. 401. seq.

Abriß einer Haupt-Defension, darinnen
Inq. das Verbrechen begangen zu ha
ben, gänzlich läugnet.

Weil in denen Acten

a. 59